

## Einladung zur Mitgliederversammlung 2022 des VfL Nendingen e.V.

Liebe Mitglieder,  
dieses Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung am 27.05.2022, um 19:00 Uhr im Sportheim auf dem Häldele statt.

### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung**
- 2) Totenehrung**
- 3) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung**
- 4) Ehrungen**
- 5) Entgegennahme Jahresberichte des Vorstands und des Schriftführers**
  - Vorstand Öffentlichkeitsarbeit*
  - Schriftführer*
  - Vorstand Geschäftsführung*
  - Vorstand Fußball*
  - Vorstand Ski*
  - Vorstand Wirtschaft und Anlagen*
- 6) Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer**
- 7) Aussprache zu den Berichten**
- 8) Entlastung des Vorstands**
- 9) Bestätigung der Abteilungswahlen**
- 10) Satzungsänderungen**
- 11) Neuwahlen**
  - Vorstand Ski*
  - Vorstand Finanzen*
  - Vorstand Wirtschaft und Anlagen*
  - Schriftführer*
  - Beiräte*
  - Kassenprüfer*
- 12) Änderung der Beitragsordnung**
- 13) Anträge**
- 14) Verabschiedung und Schließung der Mitgliederversammlung**

Anträge müssen bis spätestens 13.05.2022 schriftlich beim Vorstand Öffentlichkeitsarbeit eingereicht werden.

## Ergänzung zu Tagesordnungspunkt 10 – Satzungsänderungen:

*Anmerkung: Die Satzungsänderungsvorlage ist durch das zuständige Finanzamt bestätigt, eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit ist nicht gegeben. Eine professionelle Rechtsprüfung der Satzungsänderungen wurde zusätzlich durchgeführt und bestätigt.*

*Die aktuelle Satzung und die neue Satzungsvorlage stehen allen Mitgliedern zur detaillierten Einsicht aller Wortlaute und Satzbausteine auf unserer Homepage [www.vfl-nendingen.de](http://www.vfl-nendingen.de) ab dem 01.04.22 bis zum Tag der Versammlung zur Verfügung. Die Vorstandsmitglieder stehen Ihnen gerne für Fragen und Erläuterungen persönlich, telefonisch oder per E-Mail vor Versammlung zur Verfügung.*

Auflistung und Wortlaute der Änderungen:

### **§1, Absatz 6: neu, Verpflichtung zur Einhaltung des Kinder- Jugenschutzgesetz**

„...6. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugenschutzes.“

### **§2, Absatz 4: neu, Ermöglichung einer Ehrenamtspauschale**

„...4. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§27 Abs. 3 BGB). Abweichend hiervon kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.“

### **§9, Absatz 2: neu, Satzungsfestigung bei online Veranstaltungen**

„...2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.“

### **§9, Absatz 4: Anpassung, Redaktionelle Begrifflichkeit**

„...- Wahl der Vorstandsmitglieder“

### **§11: Anpassung und Verdeutlichung der heutigen Vereinsorganisation, Gliederung in Vorstand und erweiterte Vorstandschaft als beratendes Gremium. Löschung der Sonderregelung zur Wahl der Skiabteilungsmitglieder.**

„§11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden, die 5 Vorstände:
  - der Vorstand Geschäftsführung
  - der Vorstand Finanzen
  - der Vorstand Fußball
  - der Vorstand Ski

- der Vorstand Wirtschaft und Anlagen

2. Die erweiterte Vorstandschaft bilden:

- die 5 Vorstände
- der Schriftführer
- Beiräte

Die erweiterte Vorstandschaft ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm durch den Aufgabenverteilungsplan oder der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden durch den Vorstand Geschäftsführung oder bei Verhinderung durch den Vorstand Finanzen einberufen. Die erweiterte Vorstandschaft ist ein beratendes Gremium. Beschlüsse werden nach §11 Absatz 7 gefasst.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Die 5 Vorstände.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im rotierenden System gewählt, und zwar wie folgt:

im ersten Jahr (ungerade Jahre)

- der Vorstand Geschäftsführung
- der Vorstand Fußball
- der Vorstand Ski

- Beiräte (erweiterte Vorstandschaft)

im darauffolgenden Jahr (gerade Jahre)

- der Vorstand Finanzen
- der Vorstand Wirtschaft und Anlagen
- der Schriftführer
- Beiräte (erweiterter Vorstandschaft)

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl

im Amt. Vorstandsmitglieder sind die 5 gewählten Vorstände, der Schriftführer die gewählten Beiräte der erweiterten Vorstandschaft.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands Geschäftsführung, bei dessen Abwesenheit des Vorstands Finanzen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.“

### **§13: Anpassung und Neuformulierung der Abteilungen im Verein, deren Verantwortungsbereiche. Löschung der Verpflichtung einer Abteilungsordnung.**

„1.Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

5. Jede Abteilung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Vorstand ein Kassenbericht vorzulegen.

6. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.“

#### **§16, Absatz 5: Vermögenszuweisung erneuert nach Vorgaben des Gesetzgebers.**

„5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Nendingen, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports in Nendingen zu verwenden hat.“

#### **§17: neu, Datenschutzgesetz.**

„§17 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.“

#### **Begriffsanpassungen in der Satzungsvorlage im ganzen Dokument:**

Vorstand Geschäftsführung wird ersetzt durch Vorstand Finanzen. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit wird ersetzt durch Vorstand Geschäftsführung.

#### **Ergänzung zu Tagesordnungspunkt 12 – Änderung der Beitragsordnung**

*Die aktuelle Beitragsordnung und die neue Vorlage stehen allen Mitgliedern zur detaillierten Einsicht aller Wortlaute und Satzbausteine auf unserer Homepage [www.vfl-nendingen.de](http://www.vfl-nendingen.de) ab dem 01.04.22 bis zum Tag der Versammlung zur Verfügung. Die Vorstandsmitglieder stehen Ihnen gerne für Fragen und Erläuterungen persönlich, telefonisch oder per E-Mail vor Versammlung zur Verfügung.*

Änderungen:

Neue Einteilung in Kategorische Beitragsklassen je Mitgliedsart:

1xx= Über 18/ 2= Bis 18/ 3xx = Familie/ 4xx= Ehrenamtlich / 5xx= Sonder  
xAx= Aktiv/ xPx= Passiv/ xE= Ehrenmitglied/ xR= Schiedrichter & Rentner  
xxF= Fußball / xxS= Ski

Bsp.: 1AF= Über 18 und aktiv – Fußball

3S2= Ein Elternteil mit einem Kind bis 18 Jahre – Ski

Integration der Spielbetriebspauschale in den Jahresbeitrag für aktive Mitglieder der Fußballabteilung.  
Reduzierung der Jahresbeiträge um 10€ über 65. Erhöhung der Jahresbeiträge um 5€ in 2022 (sowie weitere 5€ in 2023) für passive und aktive Mitglieder. Erhöhung der Jahresbeiträge für Familienmitglieder um 10€ in 2022 (sowie weitere 5€ in 2023). Neue Beitragsklasse für finanziell benachteiligte, hilfsbedürftige und/oder sozial schwache Personen mit individuell angesetztem Jahresbeitrag nach Beschluss und Feststellung der Situation durch den Vorstand. Redaktionelle Anpassungen.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand freut sich über eine rege Teilnahme.

Mit besten und sportlichen Grüßen,

*Daniel Morales*

*Vorstand Öffentlichkeitsarbeit*

[morales@vfl-nendingen.de](mailto:morales@vfl-nendingen.de) / 0171 2808141